

## Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

vom 22. Mai 2019 mit Änderungen bis 2. März 2022

*Der Gemeinderat*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst*<sup>3</sup>

Art. 1 Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung<sup>4</sup> auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

Rückvergütung

Art. 2 <sup>1</sup> Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und h Energiegesetz<sup>5</sup> zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

Höhe der Rückvergütung

<sup>2</sup> Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.

<sup>4</sup> Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.

Art. 3 Der Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

---

<sup>1</sup> AS 101.000

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018

<sup>3</sup> Begründung siehe GR 2021/434; Inkrafttreten 1. Januar 2023

<sup>4</sup> vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01

<sup>5</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0

<sup>6</sup> vom 12. Juni 2019, AS 732.329.1

Inkrafttreten

Art. 4 Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.